MARKT BERCHTESGADEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Dienstag 23.05.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:20 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rasp, Franz

Mitglieder des Gemeinderates

Böhnlein, Franziska
Edenhofer, Iris
Grundner, Andrea
Hölzlwimmer, Helmut
Koller, Michael
Kortenacker, Hans-Jürgen
Langosch, Helmut
Lochschmied, Hermann
Mittner, Katharina
Möller, Martin
Prex, Josef
Rasp, Sebastian
Schwab, Richard
Walch, Johann
Walch, Katharina
Will, Rosemarie
Wimmer, Bartl, Dr. — War bei TOP 1 von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen!

Schriftführer

Kurz, Anton

Verwaltung

Hasenknopf, Peter
Hofreiter, Andreas

Weitere Anwesende:

Zu TOP 2: Angerer Christoph, Leiter Volkshochschule
Zu TOP 10: Brunner Florian, Geschäftsführer Wohnbauwerk im BGL

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Plenk, Anton
Stanger, Michael
Wenig, Josef

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bauantrag zwecks Geländeauffüllung auf Fl. Nr. 361, Gmkg. Berchtesgaden, sowie Zwischenlagerung von Verdachtsmaterial für die Beprobung, auf dem asphaltierten Privatparkplatz Kälbersteinstr. 14
Vorlage: AbtB/272/2023

2. Vertrag über eine kommunale Arbeitsgemeinschaft „Kultur- und Bildungsforum“ der Volkshochschule Bad Reichenhall und Berchtesgaden
Vorlage: AbtZ/148/2023

3. Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kinderkrippengebühren
Vorlage: AbtF/079/2023

4. Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kindergartengebühren
Vorlage: AbtF/080/2023

5. Gebühren für die Benutzung der Eishalle in der Saison 2023/2024
Vorlage: AbtF/081/2023

6. Änderung der Parkgebührenverordnung
Vorlage: AbtZ/149/2023

7. Tarifanpassung für die Tiefgarage im AlpenCongress
Vorlage: AbtF/082/2023

8. Genehmigung überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2022
Vorlage: AbtF/083/2023

9. Informationen und Anfragen öffentlich
Vorlage: AbtZ/150/2023

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauantrag zwecks Geländeauffüllung auf Fl. Nr. 361, Gmkg. Berchtesgaden, sowie Zwischenlagerung von Verdachtsmaterial für die Beprobung, auf dem asphaltierten Privatparkplatz Kälbersteinstr. 14

Beschluss:

Dem Bauantrag Dr. Wimmer Verwaltungs GmbH & Co. KG, vertr. durch Dr. Bartl Wimmer zwecks Geländeauffüllung und temporärer Lagerung mit, bzw. von unbelastetem Aushubmaterial auf Fl. Nr. 361 Gmkg. Berchtesgaden, sowie Zwischenlagerung von Verdachtsmaterial für die Beprobung, auf dem asphaltierten Privatparkplatz Kälbersteinstr. 14 aus dem Bauvorhaben "Erweiterung Klinik Schönsicht" am Oberkälberstein wird gem. vorliegender Planung der Landschaftsarchitektin Susanne Wamsler, Regensburg vom 06.04.2023 zugestimmt.

Anfallende Quell-, Drainage- sowie Hof- und Dachwässer dürfen nicht in den märktischen Fäkalienkanal geleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Einstimmig beschlossen Ja 17 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 1

2 Vertrag über eine kommunale Arbeitsgemeinschaft „Kultur- und Bildungsforum“ der Volkshochschule Bad Reichenhall und Berchtesgaden

Beschluss:

Dem Vertragsentwurf über eine einfache kommunale Arbeitsgemeinschaft „Kultur- und Bildungsforum“ der Volkshochschulen Bad Reichenhall und Berchtesgaden wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

3 Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kinderkrippengebühren

Beschluss:

Mit der Satzung besteht Einverständnis (mit Ausnahme § 5 Nr. 1).
Der Festsetzung der Kinderkrippengebühren § 5 Nr. 1 a wird zugstimmt.

a) Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.

2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.

4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtige schriftlich eine Ermäßigung der Benützungsgebühr beantragen.

5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab

täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.

8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.

10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

   a) <u>Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):</u>

Täglich 3 bis 4 Stunden	180,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	200,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	220,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	240,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	260,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	280,00 €
Täglich über 9 Stunden	300,00 €

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	100,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	105,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	115,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	125,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	135,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	145,00 €
Täglich über 9 Stunden	155,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

§ 6
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

1. Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

2. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benutzungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

3. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

4. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7
Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.08.2014 mit Änderung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 23.05.2023

Franz Rasp
1. Bürgermeister

b) Künftig beabsichtigt der Markt Berchtesgaden, die Gebühren jährlich an die tatsächlichen Lohnsteigerungen anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

4 Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kindergartengebühren

Beschluss:

Mit der Satzung besteht Einverständnis (mit Ausnahme § 5 Nr. 1).
Der Festsetzung der Kindergartengebühren § 5 Nr. 1 b wird zugestimmt.

a) Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.

2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.

3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.

4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtige schriftlich eine Ermäßigung der Benützungsgebühr beantragen.

5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.

6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.

8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.

9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.

10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5
Gebührensatz

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

   a) <u>Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):</u>

Täglich 3 bis 4 Stunden	180,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	200,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	220,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	240,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	260,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	280,00 €
Täglich über 9 Stunden	300,00 €

   b) <u>Kindergarten:</u>

Täglich 3 bis 4 Stunden	100,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	105,00 €

Täglich 5 bis 6 Stunden	115,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	125,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	135,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	145,00 €
Täglich über 9 Stunden	155,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

§ 6
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

1. Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

2. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benutzungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

3. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).

4. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

5. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7
Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.

- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.08.2014 mit Änderung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 23.05.2023

Franz Rasp
1. Bürgermeister

b) Künftig beabsichtigt der Markt Berchtesgaden, die Gebühren jährlich an die tatsächlichen Lohnsteigerungen anzupassen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

5 Gebühren für die Benutzung der Eishalle in der Saison 2023/2024

Beschluss:

Nachfolgende Preise werden ab der Saison 2023/2024 festgesetzt:

Einzelkarten	**Preis**
Erwachsene	4,50 €
Erwachsene mit Kurkarte	4,00 €
Jugendlich 7 - 17 Jahre	2,50 €
ermäßigter Eintritt (bei Schwerbehinderten und Besitzer einer Ehrenamtskarte)	2,50 €

Schüler bis 17 Jahre (bei Besuch mit Schule)	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Saisonkarten	
Saison Erw.	70,00 €
Saison Jugend	40,00 €
12er Karten	
12er Jugend	25,00 €
12er Erw.	45,00 €
Familienkarten (max. 2 Erw. mit max. 2 Kindern)	
Familie Kurkarte	8,00 €
Familie	9,00 €
Kind zusätzlich	1,50 €
Kombikarte mit der Watzmann Therme	
Kombikarte Erw.	16,50 €
Kombikarte Jugend	9,50 €
Eishockey und Eiskunstlauf	
Vermietung pro Stunde	150,00 €
Eisstockturniere	
Turnier bis 13 Uhr einheimisch	350,00 €
Turnier bis 13 Uhr auswärtig	400,00 €
Zusatzstunden einheimisch	75,00 €
Zusatzstunden auswärtig	100,00 €

Die bisherigen Konditionen des EVB und EKB bleiben unverändert bestehen.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

6 Änderung der Parkgebührenverordnung

Beschluss:

Mit dem Neuerlass der Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden gemäß dem nachfolgenden Entwurf mit Inkrafttreten am 01.08.2023 und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der Parkgebührenverordnung vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) besteht Einverständnis:

Markt Berchtesgaden

Der Markt Berchtesgaden erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) i. V. m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S.

310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), folgende

Parkgebührenverordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden.

§ 2
Parkgebühren

(1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder über digitale Bezahlsysteme **und** während der jeweils ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zulässig ist, wird die Parkgebühr auf 0,35 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Soweit für Parkplätze nach Satz 1 ein Tagesticket zugelassen ist, beträgt der Höchstsatz pro Tag 4,90 €.

(2) Abweichend zu Abs. 1 werden auf dem Salinenparkplatz und auf dem Parkplatz an der Schießstättbrücke (Lehnerparkplatz) für das Tagesticket ein Höchstsatz von 2,50 € pro Tag festgesetzt.

(3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder E-Plaketten nach den Vorschriften des § 9a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind für 3 Stunden mit Parkscheibe auf den Parkplätzen nach Abs. 1 und Abs. 2 von Parkgebühren befreit.

(4) Der Markt Berchtesgaden kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe zu Abs. 1 und 2 bei Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

§ 3
Aufhebung der bisherigen Verordnung

Die Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) wird aufgehoben.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den ……

Franz Rasp

Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

7 Tarifanpassung für die Tiefgarage im AlpenCongress

Beschluss:

Mit der Tarifanpassung für die Tiefgarage im AlpenCongress ab 01.07.2023 besteht wie folgt Einverständnis:
Kostenfrei 20 Minuten
Ab 21. Minute: 1,50 EUR
Je weitere Stunde: 1,50 EUR
Tag: 8,00 EUR
Messeticket: 6,00 EUR

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

8 Genehmigung überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 auf der Haushaltsstelle 5500.9440 „Sanierung Kälbersteinschanze“ in Höhe von 187.863,26 EUR (Ansatz: 300.000 EUR) werden genehmigt.
Die Deckung erfolgt durch die Entnahme aus der Rücklage.

Einstimmig beschlossen Ja 18 Nein 0 Anwesend 18 Persönlich beteiligt 0

9 Informationen und Anfragen öffentlich

- GR Michael Koller berichtet über ein Gespräch mit Frau Bauer vom Landesamt für Denkmalpflege. Dabei schlug Frau Bauer eine Kooperation zwischen dem Markt Berchtesgaden und dem Denkmalamt vor, um auszuloten, auf welchen Gebäuden im Marktbereich die Umsetzung einer Photovoltaikanlage möglich sei.

  Zudem bittet GR Michael Koller in einer der nächsten Sitzungen um Auskunft zum Bauvorhaben Rosenhof-Umnutzung in eine Kindertagesstätte, inwieweit sich der Bauablauf im Zeitplan befindet und ob man sich noch im derzeit festgelegten finanziellen Rahmen bewegt.

  GR Dr. Bartl Wimmer bemerkt, dass er sich höchstens vorstellen könnte, dass von Seiten des Marktes und des Landesamtes für Denkmalpflege eine Negativliste erstellt werde, auf welchen Gebäuden keine Photovoltaikanlage installiert werden kann, weil seiner Ansicht

nach die Errichtung von PV-Anlagen auf Gebäuden immer einer Einzelfallprüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege bedarf.

1. Bürgermeister Franz Rasp fügt an, dass man beim nächsten Treffen mit dem Landesamt für Denkmalpflege die weitere Vorgehensweise dazu besprechen werde.

Zudem teilt 1. Bürgermeister Franz Rasp mit, dass es sich beim Bauvorhaben Rosenhof um ein Pilotprojekt handelt und die Photovoltaikanlage in die Dachart eingebettet werde.

- GR Hans Kortenacker bittet den anwesenden Geschäftsführer des Wohnbauwerks, Herrn Brunner um kurze Berichterstattung zum aktuellen Stand der Bauvorhaben des Wohnbauwerks.

  Herr Brunner stellt das geplante Bauvorhaben an der Salzburger Straße 9 bis 13 vor. So seien mittlerweile alle Planungsbüros beauftragt; die überwiegende Anzahl dieser Büros befindet sich im inneren Landkreis. Zurzeit werde die Förderfähigkeit des Bauvorhabens mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Vorgesehen sei ein Abriss des bestehenden Wohnblocks, der Bäckerei und des alten Gymnasiums im Jahr 2025. Hierbei rechnet man mit Kosten von ca. 500.000 Euro. Ab 2026 könnte dann, wenn die baurechtlichen Voraussetzungen (Bebauungsplan und Bauantrag) geschaffen sind, mit dem Neubau begonnen werden. Es sollen insgesamt ca. 70 Ein- bis Vier-Zimmer-Wohnungen auf dem Areal entstehen. Die Erschließung soll über Laubengänge erfolgen.

- Anschließend bedankt sich GRin Franziska Böhnlein bei der Verwaltung und beim Bürgermeister für die finanzielle Unterstützung der Jugendarbeit. So wird auch in diesem Jahr wieder Rock am Rathaus sattfinden.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 19:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp Erster Bürgermeister	Anton Kurz Schriftführung